

Ausgaben öffentlich-rechtlicher Anstalten und Finanzreferendum

Antrag vom 20. September 2010

Ritter-Altstätten

Antrag:

Gutheissung mit folgendem Wortlaut:¹

Die Regierung wird eingeladen, Botschaft und Entwurf über die Änderung bestehender Gesetze oder den Erlass eines neuen Gesetzes auszuarbeiten mit dem Ziel, dass neue Ausgaben selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten, welche die Limiten des fakultativen beziehungsweise des obligatorischen Referendums nach Art. 6 f. des Gesetzes über Referendum und Initiative übersteigen, einer Mitwirkung des Kantonsrates unterstehen, sofern der Kanton gesetzlich zur Defizittragung verpflichtet ist.

Begründung:

Eine wirksame Mitwirkung des Kantonsrates setzt voraus, dass dem Kantonsrat auch solche Geschäfte vorgelegt werden, welche die Limiten des fakultativen Referendums übersteigen. Sonst beschränkt sich die Mitwirkungsmöglichkeit auf Ausnahmefälle. Dem Kantonsrat sollen aber alle Ausgaben, die bestimmte Limiten übersteigen, vorgelegt werden.

¹ Gekennzeichnet ist die Änderung gegenüber dem Antrag der Regierung.